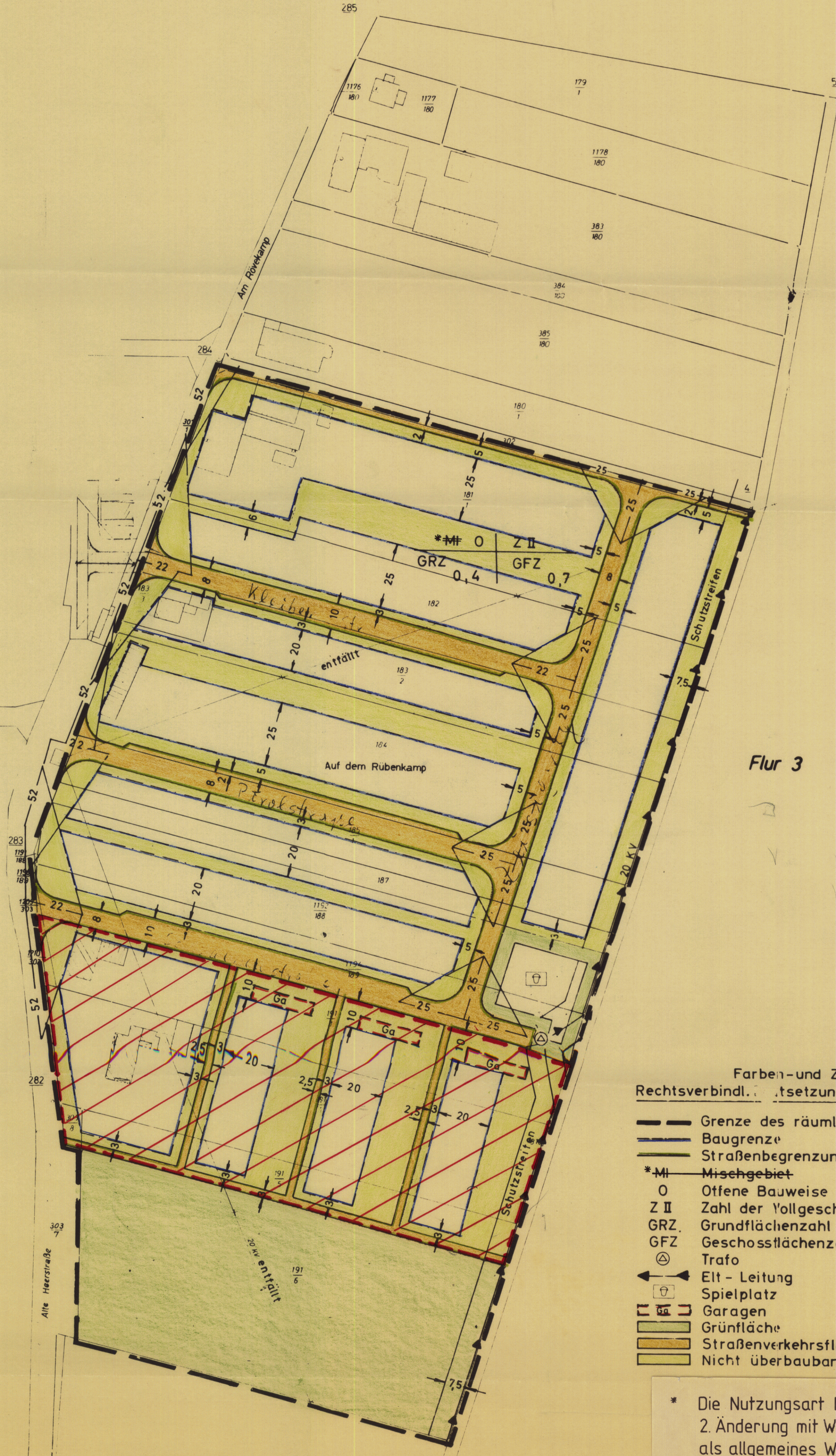


(RFK 8675 A,C)



Flur 10



BESCHEINIGUNG

A-Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. Juni 1969).
B-Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
C-Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Die Verwirklichungserlaubnis für die Herstellung eines Bauleitplanes wird erteilt. Es wird auf die Verpflichtung hingewiesen, die Verwirklichungsbedingungen nach dem RdErl. v. 22.12.1966 (Nds.MBl. 1967 S. 36) einzuhalten.



SYKE, den 14. Juli 1969
KATASTERAMT

BEGLAUBT:

SYKE, den 4. Juni 1969
KATASTERAMT

(L.S.) Dieser Bebauungsplan darf als Lageplan zum Bauantrag nicht verwendet werden, da der Einmessungsantrag für das Bauvorhaben nicht gestellt ist.
Katasteramt SYKE: Gebühren: (siehe bes. Abrechnung)
Kost. Buch-Nr. 343/69-11-

BESCHLOSSEN

gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes, vom 23.6.1960
von der Stadt/Gemeinde Brinkum als Satzung.



Brinkum, den 19.2.1969

Bürgermeister
Gemeindedirektor

GENEHMIGT

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

HANNOVER, den 24.11.69

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

H VI - Nr. 214480/69

Im Auftrage

Regierungs- und Beauftragter



BEKANNTGEMACHT

gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

Brinkum, den 3.2.1969

Gemeindedirektor



VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)
nach § 9 in Verbindung mit § 30 BBauG

Gem. Nr. 15/22 Gemeinde Brinkum
Plan-Nr. ... Bebauungsplan Auf dem Rübenkamp

BEARBEITET
Syke, den 19.6.68
Landkreis Grafschaft Hoya
Abt. VI Pl-Ortsplanung

Maßstab: 1:1000
Blattgröße:
Gezeichnet: W. A. A. H.
Gesehen:
Geändert:
Oberbaurat



Die Wirkung des § 155 a BBauG wurde gemäß Artikel 3, § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) nachträglich herbeigeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 30.6.1977 erfolgt.
Innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 7.5.1984

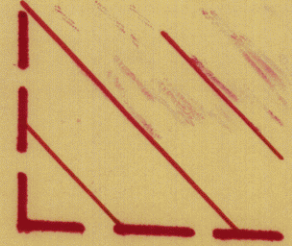
gez. Unterschrift
Gemeindedirektor



Farben- und Zeichenerklärung
Rechtsverbindl. Satzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 BBauG

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- *MI Mischgebiet
- O Offene Bauweise
- Z II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- ⊙ Trafo
- ← Elt - Leitung
- ⊕ Spielplatz
- Ga Garagen
- Grünfläche
- Straßenverkehrsfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

* Die Nutzungsart Mischgebiet wurde durch die 2. Änderung mit Wirkung vom 13.6.1984 als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.



SIEHE 1. ÄNDERUNG